1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. September 1974	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 74	**Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz (HWoAufG)** . . . . . *GVBl. II 362-34*	395
4. 9. 74	**Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 71-19*	398
4. 9. 74	**Kindergartengesetz** . . . . . *GVBl. II 34-16*	399
4. 9. 74	**Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz** . . . . . *GVBl. II 80-18*	402

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz*)
(HWoAufG)

Vom 4. September 1974

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

§ 1 Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung

ZWEITER ABSCHNITT

§ 2 Wohnungsaufsicht
§ 3 Instandhaltung
§ 4 Beseitigung untragbarer Wohnverhältnisse
§ 5 Ausnahmen
§ 6 Unbewohnbarkeitserklärung
§ 7 Belegung
§ 8 Tierhaltung
§ 9 Gebäude und Außenanlagen
§ 10 Mitwirkungs- und Duldungspflicht
§ 11 Anordnung, Vertretung, Aufklärung und Beratung
§ 12 Härteklausel
§ 13 Bußgeldvorschriften
§ 14 Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung
§ 15 Andere Vorschriften
§ 16 Berechnung der Wohnfläche
§ 17 Aufhebung von Vorschriften, Verweisungen, Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

§ 1

Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung

(1) Die Gemeinden sollen Wohnungssuchende bei der Beschaffung einer gesunden, familiengerechten und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung unterstützen, soweit sie hierbei der Hilfe bedürfen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Wohnung besteht nicht.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 2

Wohnungsaufsicht

Die Gemeinden haben als Selbstverwaltungsaufgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Beseitigung von Wohnungsmißständen hinzuwirken (Wohnungsaufsicht).

*) GVBl. II 362-34

§ 3
Instandhaltung

(1) Sind an nicht eigengenutzten Wohnungen oder Wohnräumen, die außerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegen, Instandhaltungsarbeiten unterblieben und wird dadurch die Benutzbarkeit des Wohnraumes unter Berücksichtigung der örtlichen Wohngewohnheiten offensichtlich erheblich beeinträchtigt, so kann die Gemeinde anordnen, daß der dinglich Verfügungsberechtigte diese Arbeiten nachholt.

(2) Die Gemeinde hat bei der Entscheidung über eine Anordnung nach Abs. 1 auf die Erhaltung von Bauten von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen.

(3) In der Anordnung nach Abs. 1 sind die Arbeiten zu bezeichnen und eine Frist für ihre Nachholung zu bestimmen.

§ 4
Beseitigung untragbarer Wohnverhältnisse

(1) Die Gemeinde kann anordnen, daß der dinglich Verfügungsberechtigte die bauliche Beschaffenheit von Wohnungen oder Wohnräumen zur Beseitigung untragbarer Wohnverhältnisse ändert, insbesondere wenn

1. innerhalb der Wohnung die Möglichkeit des Anschlusses von elektrischer Beleuchtung, Herd oder Heizung fehlt oder offensichtlich ungenügend ist,
2. Wasserversorgung, Ausguß oder Abort fehlen oder offensichtlich ungenügend sind,
3. ein den klimatischen Verhältnissen entsprechender Wärmeschutz oder ein ausreichender Schallschutz offensichtlich ungenügend sind,
4. Aufenthaltsräume eine lichte Höhe von weniger als 2 m haben,
5. nicht wenigstens ein Aufenthaltsraum der Wohnung eine Grundfläche von mindestens 9 qm hat,
6. Wände, Decken oder Fußböden dauernd durchfeuchtet oder mit Schwamm oder tierischen Schädlingen befallen sind oder
7. ausreichendes Tageslicht und ausreichende Luftzufuhr offensichtlich nicht gesichert sind.

(2) § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Von einer Anordnung nach Abs. 1 ist abzusehen oder eine schon erlassene Anordnung aufzuheben, soweit der dinglich Verfügungsberechtigte die Beseitigung der Mängel unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Objektes nicht finanzieren kann.

§ 5
Ausnahmen

Ist der Abbruch, die wesentliche Änderung oder die Modernisierung des Gebäudes, in dem sich die Wohnungen oder Wohnräume befinden, im Rahmen öffentlich-rechtlicher Maßnahmen vorgesehen oder aus anderen Gründen wahrscheinlich, so ist von Anordnungen nach §§ 3 und 4 abzusehen, soweit die Instandsetzung oder die Änderung der baulichen Beschaffenheit wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint. Von Anordnungen ist auch abzusehen, wenn die Räume nicht zum Wohnen zugelassen sind.

§ 6
Unbewohnbarkeitserklärung

(1) Die Gemeinde soll Wohnungen und Wohnräume für unbewohnbar erklären, wenn Mängel der in den §§ 3 und 4 bestimmten Art das Wohnen offensichtlich so erheblich beeinträchtigen, daß gesundheitliche Schäden für die Bewohner zu befürchten sind und die Beseitigung der Mängel nicht verlangt werden kann.

(2) Die für unbewohnbar erklärten Wohnungen und Wohnräume dürfen nicht mehr für Wohnzwecke überlassen oder in Benutzung genommen werden. Die Gemeinde hat den dinglich Verfügungsberechtigten auf dieses Verbot schriftlich hinzuweisen.

(3) Die Bewohner sind verpflichtet, die für unbewohnbar erklärten Wohnungen und Wohnräume bis zu einem von der Gemeinde festzustellenden angemessenen Zeitpunkt zu räumen.

§ 7
Belegung

(1) Wohnungen dürfen nur überlassen und benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 qm vorhanden ist.

(2) Einzelne Wohnräume dürfen nur überlassen und benutzt werden, wenn für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden ist und Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Stehen Nebenräume nicht oder offensichtlich nicht ausreichend zur Verfügung, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Gemeinde soll von Bewohnern überbelegter Wohnungen und Wohnräume zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt die Räumung der Wohnungen oder Wohnräume verlangen. Das Verlangen ist an bestimmte Bewohner zu richten. Hierbei sind der Zeitpunkt des Einzugs und besondere persönliche oder familiäre Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 8
Tierhaltung

(1) In Wohnungen und Wohnräumen dürfen Tiere nur von solcher Art oder

nur in solcher Zahl gehalten werden, daß die Erhaltung der Wohnungen und Wohnräume des Gebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand nicht erschwert wird und die Bewohner des Gebäudes nicht gefährdet oder nicht erheblich belästigt werden.

(2) Die Gemeinde kann die Anordnungen treffen, die zur Herstellung eines dem Abs. 1 entsprechenden Zustandes erforderlich sind.

§ 9

Gebäude und Außenanlagen

Die Gemeinde soll erforderliche Anordnungen treffen, die den dinglich Verfügungsberechtigten verpflichten, Gebäude, in denen sich Wohnungen oder Wohnräume befinden, und zugehörige Nebengebäude und Außenanlagen so instandsetzen oder verbessern und nur so benutzen zu lassen, daß Bewohner nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden oder der bestimmungsgemäße Gebrauch von Gebäuden und Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 10

Mitwirkungs- und Duldungspflicht

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, die Besitzer und die Bewohner von Wohnungen und Wohnräumen haben der Gemeinde die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie haben unbeschadet der Vorschriften der Abs. 2 und 3 zur Feststellung von zum Vollzug dieses Gesetzes erheblichen Tatsachen den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu ermöglichen.

(2) Das Betreten von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Wohnräumen ist nur zulässig, wenn auf Grund von Tatsachen oder hinreichenden Verdachtsmomenten die Annahme berechtigt ist, daß Maßnahmen nach diesem Gesetz in Betracht kommen. Das Betreten ist mindestens drei Werktage vorher schriftlich anzukündigen. Es darf nur an Werktagen von 7.30 bis 19.00 Uhr erfolgen.

(3) Wohnungen und Wohnräume dürfen gegen den Willen der Bewohner nur betreten werden, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(4) Die Besitzer und Bewohner von Wohnungen oder Wohnräumen sind verpflichtet, Maßnahmen, die nach den §§ 3 und 4 angeordnet worden sind, zu dulden und, soweit notwendig, die Wohnungen oder Wohnräume vorübergehend zu räumen.

§ 11

Anordnung, Vertretung, Aufklärung und Beratung

(1) Die Gemeinde hat ihre Anordnungen schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(2) Für die Bestellung und für das Amt eines Vertreters findet § 149 Bundesbaugesetz sinngemäß Anwendung.

(3) Bevor die Gemeinde eine Anordnung erläßt, sollen die Beteiligten zur Abhilfe veranlaßt werden. Insbesondere soll die Gemeinde auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung hinwirken, in der die Mängel oder Mißstände aufgeführt und die zu deren Abhilfe von den Beteiligten zugesagten Maßnahmen sowie die zugesagte Frist genannt sind.

(4) Abs 3 findet keine Anwendung, wenn Art und Umfang der Mängel oder Mißstände es erfordern, daß die Gemeinde sofort eine Anordnung erläßt.

§ 12

Härteklausel

Die Gemeinde kann einzelne Anforderungen mildern oder Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu Härten führt, die zu dem erstrebten Ziel in offenbarem Mißverhältnis stehen.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 für unbewohnbar erklärte Wohnungen oder Wohnräume an andere zu Wohnzwecken überläßt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 für unbewohnbar erklärte Wohnungen oder Wohnräume in Benutzung nimmt oder nicht rechtzeitig räumt,
3. entgegen § 7 Abs. 1, 2 zu kleine Wohnungen oder Wohnräume an andere zu Wohnzwecken überläßt
   oder
4. entgegen § 10 Abs. 4 Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nicht duldet oder Wohnungen oder Wohnräume nicht räumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14

Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 15

Andere Vorschriften

Unberührt bleiben andere Rechtsvorschriften, die eine Beseitigung von Män-

geln oder Mißständen vorsehen, insbesondere bauordnungsrechtliche Vorschriften, nach denen die Anpassung bestehender baulicher Anlagen an bauordnungsrechtliche Anforderungen verlangt werden kann, und Vorschriften des sonstigen Ordnungsrechts und des Polizeirechts.

§ 16

Berechnung der Wohnfläche

Die Wohnfläche ist nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 17

Aufhebung von Vorschriften, Verweisungen, Inkrafttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die noch gültigen Vorschriften des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Preuß. Gesetzsamml. S. 23)[1]) außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die nach Abs. 1 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

[1]) GVBl. II 362-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes*)

Vom 4. September 1974

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Als Abs. 2 wird eingefügt:
      „(2) Vor Erhebung des Zuschlags nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer), soweit Kinder bei dem Steuerpflichtigen nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen."
   b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
2. § 3 erhält folgende Fassung:
   „§ 3
   Für den Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) gilt folgendes:
   1. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach § 2 Abs. 2 bei jedem Ehegatten zur Hälfte berücksichtigt.
   2. Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben
      a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren für jede der beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der Einkommensteuer (Lohnsteuer);
      b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) als Zuschlag zur Einkommensteuer jedes Ehegatten. Dabei werden die Kürzungsbeträge nach § 2 Abs. 2 bei jedem Ehegatten zur Hälfte berücksichtigt.
   3. Gehört von Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, nur ein Ehegatte

*) Ändert GVBl. II 71-19

einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben

a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer und im Verfahren des gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs als Zuschlag zu dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer (Lohnsteuer), der auf den der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 2 Abs. 2 — im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird;

b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten. Dabei werden die Kürzungsbeträge nach § 2 Abs. 2 bei diesem Ehegatten zur Hälfte berücksichtigt.

4. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben; im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Verfahren des getrennten Lohnsteuerjahresausgleichs gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer."

3. In § 12 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kindergartengesetz*)

Vom 4. September 1974

§ 1
Begriff und Träger

(1) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Tageseinrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht gebildet, erzogen und betreut werden, soweit sie nicht der Betreuung in besonderen Einrichtungen bedürfen. Dieses Gesetz gilt sinngemäß auch für Horte und Kinderkrippen im Sinne der Richtlinien für Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen.

(2) Träger dieser Kindergärten können sein

1. Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände,
3. die Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts,
4. juristische Personen, deren satzungsgemäßer Zweck es ist, einen Kindergarten zu betreiben.

§ 2
Aufgabe

(1) Der Kindergarten hat als Elementarbereich des Bildungswesens einen eigenständigen Bildungsauftrag. Er unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und wirkt darauf hin, daß soziokulturelle Benachteiligungen von Kindern durch besondere Förderungen ausgeglichen werden. Zu seinen Aufgaben gehört es, unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituation der Kinder und nach demokratischen Grundsätzen

— die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die seelischen Kräfte der Kinder altersgemäß zu entwickeln,

*) GVBl. II 34-16

— die Kinder zu selbständigem, sozialem und tolerantem Verhalten zu befähigen,

— die schöpferischen Kräfte der Kinder nach deren individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern.

(2) Der Sozialminister wird ermächtigt, Grundsätze über die pädagogische Arbeit im Kindergarten im Einvernehmen mit dem Kultusminister zu erlassen.

§ 3

Angebot von Kindergartenplätzen

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Forderung nach Gleichheit der Entwicklungschancen für alle Kinder durch Bereitstellung einer ausreichenden Zahl (Bedarf) von Kindergartenplätzen Rechnung zu tragen.

(2) Solange der Bedarf an Kindergartenplätzen noch nicht erfüllt ist, sind von den Trägern die Kinder bevorzugt aufzunehmen, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

(3) Die Aufnahme eines Kindes darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, insbesondere nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen und rassischen Gründen sowie wegen seiner Nationalität, verweigert werden.

§ 4

Elternmitwirkung, Elternschaft und Elternbeirat

(1) Die Eltern der den Kindergarten besuchenden Kinder (Elternschaft) sollen bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens mitwirken. Die Elternschaft hat das Recht, von dem Träger und der Leitung des Kindergartens gehört zu werden und Auskünfte über den Kindergarten betreffende Angelegenheiten zu verlangen.

(2) Die Elternschaft bildet für den Kindergarten einen Elternbeirat aus gewählten Vertretern der Eltern der einzelnen Kindergruppen (Gruppenelternbeirat). Der Beirat soll zu seiner Beratung die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens hinzuziehen.

(3) Elternbeirat und Gruppenelternbeiräte haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Elternschaft des Kindergartens beziehungsweise der Gruppen im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens einzuberufen,
2. die pädagogische Arbeit im Kindergarten und in den Gruppen beratend zu unterstützen,
3. die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern,
4. die Elternschaft über alle Angelegenheiten ihrer Tätigkeit zu informieren,
5. Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Kindergartenbesuch ihrer Kinder beziehen, zu beraten.

(4) Der Elternbeirat ist von dem Träger des Kindergartens vor der Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Betriebes, der personellen Besetzung sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung des Kindergartens zu hören.

(5) Der Elternbeirat kann Beschlüsse der Elternschaft herbeiführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es die Elternschaft verlangt.

(6) Der Sozialminister wird ermächtigt, das Nähere hinsichtlich der Größe, der Zusammensetzung und der Verfahren der Elternbeiräte sowie hinsichtlich der Einberufung und der Beteiligung der Elternschaft durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 5

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist verpflichtet, die Planung, Schaffung und den Betrieb der für seinen Bereich notwendigen Kindergärten zu gewährleisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 JWG).

(2) Zur Ermittlung des Bedarfs an Kindergartenplätzen hat das Jugendamt unter Berücksichtigung der amtlichen Schätzung der Bevölkerungsentwicklung einen Bedarfsplan aufzustellen, der regelmäßig fortzuschreiben ist. Bei den Jugendämtern der Landkreise erfolgt dies im Benehmen mit den Gemeinden.

(3) Der Jugendwohlfahrtsausschuß setzt gemäß § 6 des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden (JWBG) vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7), einen Fachausschuß Kindergärten ein, dem zu je einem Viertel Vertreter von Elternbeiräten, des Fachpersonals, der freien Träger und der öffentlichen Träger von Kindergärten angehören. Der Fachausschuß befaßt sich mit allen die Kindergärten betreffenden Angelegenheiten.

(4) Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Aufstellung der Bedarfspläne der Jugendämter und ihre Durchführung sowie über die Zahl der Kindergartenplätze, die Größe der Kindergärten und ihrer Gruppen zu bestimmen.

§ 6

Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für ihren Bereich notwendigen Kindergärten gemäß dem Bedarfsplan (§ 5 Abs. 2) zu schaffen und zu betreiben, sofern nicht ein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4) bereit und in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

§ 7

Bau- und Einrichtungskosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten der Kindergärten sind die angemessenen

Aufwendungen für den Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbau sowie für die Einrichtung und Erstausstattung. Grundstücks- und Erschließungskosten bleiben hierbei unberücksichtigt.

(2) Der Sozialminister kann im Benehmen mit dem Innen- und Finanzminister Richtlinien über die Angemessenheit der Kosten im Sinne des Abs. 1 erlassen.

(3) Es werden Landeszuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten (Abs. 1) nach Maßgabe der Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers gewährt.

§ 8

Betriebskosten

(1) Betriebskosten eines Kindergartens im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Sach- und Personalkosten.

(2) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen des Trägers für die laufende Unterhaltung des Kindergartens mit Ausnahme der Personalkosten.

(3) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die durch den Betrieb des Kindergartens entstehenden angemessenen Aufwendungen für die Vergütung des Personals. Zu ihnen gehören auch die Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung.

(4) Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Richtlinien festzulegen, welche Aufwendungen für den Betrieb eines Kindergartens als angemessen im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind und welche Mindestvoraussetzungen bei der Personalbesetzung und der sächlichen Ausstattung zu erfüllen sind.

§ 9

Landeszuwendungen zu den Personalkosten

(1) Ab 1. Januar 1976 werden vom Land Zuwendungen in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der Personalkosten (§ 8) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und der Maßnahmenförderungsrichtlinien des Sozialministers geleistet.

(2) Zuwendungen gemäß Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Personalbesetzung und die Ausstattung des Kindergartens den Richtlinien gemäß § 8 Abs. 4 entsprechen und die Grundsätze nach § 2 Abs. 2 berücksichtigt werden.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

(1) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden oder ein entsprechendes ärztliche Zeugnis vorlegen.

(2) Das Jugendamt hat die regelmäßige ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der den Kindergarten besuchenden Kinder sicherzustellen.

(3) Mindestens einmal im Jahr hat das Jugendamt in den Kindergärten ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 und 3 sind die Gesundheitsämter zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 11

Modellkindergärten

(1) Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Träger in bestimmten Kindergärten (Modellkindergärten) die wissenschaftliche und praktische Erprobung geeigneter Programme und Methoden der Erziehung im Elementarbereich durchführen (Modellversuche). Dabei sind Probleme der Elternmitarbeit und Elternberatung im Kindergarten besonders zu berücksichtigen.

(2) Als Modellkindergärten kommen nur Einrichtungen in Betracht, die nach ihrer personellen und räumlichen Ausstattung in der Lage sind, den besonderen Modellanforderungen gerecht zu werden. Träger von Modellkindergärten müssen sich zur Zusammenarbeit gemäß dem fachlichen Konzept der Modellversuche verpflichten und bei der wissenschaftlichen Verlaufskontrolle mitwirken.

(3) Die durch Modellversuche zusätzlich entstehenden Kosten können durch das Land übernommen werden.

§ 12

Zusammenarbeit

(1) Die Jugendwohlfahrtsbehörden, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes zusammenarbeiten.

(2) Für die Einrichtung des Elementarbereichs (Kindergärten) und des Primarbereiches (Grundschulen) sind Möglichkeiten ständiger Zusammenarbeit zu schaffen. Zu diesem Zweck sehen die Leiter von Kindergärten und Grundschulen Veranstaltungen und Maßnahmen des Informations- und Erfahrungsaustausches beider Bereiche, insbesondere durch wechselseitige Hospitationen der Fachkräfte, vor. Das Nähere wird durch Richtlinien des Sozialministers und des Kultusministers geregelt.

§ 13

Auskunftspflicht der Träger

Die Träger der Kindergärten haben dem Landesjugendamt über ihre Verpflichtung nach § 78 Abs. 4 JWG hinaus die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die für Fach- und Finanzplanungen erforderlichen statistischen Angaben zu machen.

§ 14

Ausführungsvorschriften

(1) Der Sozialminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Vor dem Erlaß von Ausführungsvorschriften sollen die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und das Landesjugendamt (Landesjugendwohlfahrtsausschuß) gehört werden.

§ 15

Andere Träger von Kindergärten

Die Bestimmungen der §§ 2, 3 Abs. 3, 4, 10, 13 und 14 finden auf Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Träger nicht Träger gemäß § 1 Abs. 2 sind, entsprechende Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)

Vom 4. September 1974

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen zuständigen Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestimmen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) GVBl. II 30-18

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet —,70 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)